

men, verbessert und zu einem eigenen Abkommen umgestaltet)

4.) Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Neu)

Die Vier Genfer Abkommen

von Wolfgang Ullmann

I.) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949

II.) Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949

A.) Wer wird durch diese Abkommen geschützt?

Geschützt sind Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der bewaffneten Kräfte im Felde und zur See und ihnen gleichgestellte Personen, das sind Miliz- und Freiwilligenkorps die nicht zu den regulären bewaffneten Kräften gehören und einem kriegsführenden Staat angehören. Diese Miliz- und Freiwilligenkorps müssen außerdem einem verantwortlichen Leiter unterstehen, ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen tragen, die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten. Weiters werden ziviles Gefolge der bewaffneten Kräfte, Besatzungen der Handelsmarine und die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die zu dessen Verteidigung die Waffen ergreift, geschützt

Wie werden Sie behandelt?

Diese Personen müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Jeder Angriff auf ihr Leben und jegliche Schädigung ihrer Person ist verboten, sie müssen geborgen und gepflegt werden ==> Die kriegsführenden Mächte müssen die gefangenen Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen aller feindlichen Mächte wie ihre Eigenen behandeln!

Bei Gefallenen sollen diese aufgesucht, deren Ausplünderung verhindert, sorgfältige ärztliche Leichenschau abgehalten

und deren Identität geklärt werden. Deren Bestattung soll ehrenvoll und wenn möglich nach den Riten der Religion des Toten erfolgen.

Das zur Pflege der Verwundeten und Kranken dienende Sanitätspersonal, -anstalten, -fahrzeuge sowie -material des Heeressanitätsdienstes, der nationalen Rettungsgesellschaft oder anderen Hilfsgesellschaften ist zu schonen und durch das Wahrzeichen des Roten Kreuzes kenntlich zu machen.

B.) Sanitäts- und Seelsorgepersonal

Unter diesem Begriff fallende Personen sind:

- Jene, zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport, oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten (Ärzte, Krankenpfleger).

- Jenes Personal der Rotkreuzgesellschaften und anderen anerkannten freiwilligen Hilfsgesellschaften mit den gleichen Aufgaben.

- Jenes Personal zur Verwaltung der Sanitätsanstalten und -formationen

- Feldgeistliche

Dieses Personal trägt eine mit dem Roten Kreuz versehene Armbinde, eine Erkennungsmarke und eine inhaltlich genau vorgeschriebene Identitätskarte.

Fallen Angehörige des Sanitätspersonal und Feldgeistliche in die Hand des Gegners, so müssen sie ihre Tätigkeiten zugunsten der Kranken und Verwundeten fortsetzen können. Werden sie zur Betreuung der Kriegsgefangenen nicht mehr benötigt, so sind sie nicht als Kriegsgefangene

zu betrachten, sondern heim zu schaffen (= zurückgesandt). Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal ist selbst dann besonders zu schützen, wenn es bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung eines Verwundeten und Kranken Gebrauch macht. Weiters dürfen Zivilpersonen nicht behindert werden, Verwundete und Kranke jeder Staatsangehörigkeit zu bergen und zu pflegen. Sie müssen dabei vielmehr unterstützt werden.

C.) Sanitätsanstalten und -formationen, Sanitätsfahrzeuge und -material

a.) Sanitätsanstalten sind Gebäude und sonstige stehende Einrichtungen (Lazarette, SanDepots, etc.) die alleine zur Bergung und Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmt sind.

b.) Sanitätsformationen sind bewegliche Einrichtungen des Sanitätsdienstes (Ambulanzen, Feldlazarette, Zelte, etc.), die ebenfalls nur zur Bergung und Pflege der Verwundeten vorgesehen sind.

c.) Sanitätsfahrzeuge sind Fahrzeuge aller Art, die zum Transport Kranker oder Verwundeter dienen (Krankenwagen, LKW, Spitalschiffe, Sanitätsflugzeuge, etc.).

Sanitätsanstalten, -formationen und -fahrzeuge dürfen niemals angegriffen oder zerstört werden; selbst wenn sich zur Zeit keine Verwundeten oder Kranken darin befinden.

d.) Sanitätsmaterial sind Tragbahnen, Einrichtungsgegenstände von Lazaretten, Medikamente, Verbandszeug. Es darf niemals zerstört werden, sondern ist dem Sanitätspersonal zur Verfügung zu belassen.

Stehen diese Einrichtungen im Eigentum der Rotkreuzorganisation oder anerkannten Hilfsgesellschaften so sind sie als Privateigentum zu betrachten. Dies bedeutet einen zusätzlichen Schutz.

Der Schutz obiger gesamten Einrichtungen wird verwirkt wenn diese außerhalb ihrer humanitären Aufgaben zur Begehung von Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen!

D.) Wahrzeichen des Roten Kreuzes

Das Wahrzeichen der Genfer Konvention und der Rotkreuzgesellschaften ist das Rote Kreuz auf weißem Grund. Es ist das Sinnbild der Nächstenliebe und des selbstlosen Beistands für Verwundete, Kranke und Hilflose. General Dufour schlug dieses Zeichen auf der ersten Konferenz 1863 vor. Es ist eine Ehrung der Schweiz durch die Umkehrung des Wapenzeichens.

Form und Farbtönung sind nicht vorgeschrieben, denn sonst könnte sich der Gegner bei Missachtung des roten Kreuzes auf Form- oder Farbmängel berufen. In der Regel entspricht es dem Schweizer Wappen, nämlich ein gerades, freistehendes rotes Kreuz auf weißem Hintergrund, dessen gleichgeformte Arme um ein Sechstel länger als breit sind.

Manche Länder haben aus religiösen Gründen ein anderes Zeichen gewählt: (Türkei: roter Halbmond, Iran: roter Löwe mit roter Sonne).

Das Rotkreuz-Zeichen kann auf zwei völlig verschiedene Arten verwendet werden:

1.) Als Schutzzeichen

Der Gegner soll darauf hingewiesen werden, dass die gekennzeichnete Person oder Sache den besonderen Schutz der Genfer Konvention genießt. Das Zeichen darf daher nur für die zugelassenen Zwecke verwendet werden und ist selbst durch die staatliche Gesetzgebung nicht erweiterbar! Weiters soll es groß und weithin sichtbar sein und keine Umrandungen oder Zutaten enthalten. Verantwortlich für die Verwendung im Bereich der ersten 3 Konventionen ist die zuständige Militärbehörde, die alleine und ausschließlich entscheidungsbefugt ist. Wird das Zeichen gemäß der 4. Konvention verwendet, so entscheidet die jeweils zuständige staatliche Stelle (in D: Staatliche Organe im Innenministerium).

Mit dem Schutzzeichen können gekennzeichnet werden:

Nach dem 1. Abkommen:

- Ortsfeste Einrichtungen und bewegliche Einrichtungen des Sanitätsdienstes
- Sanitätseinheiten neutraler Länder
- militärisches Sanitätspersonal, Verwaltungspersonal von Sanitätseinheiten und Einrichtungen
- Feldgeistliche
- Hilfskrankenpfleger und -träger während des Sanitätsdienstes
- Personal der Rotkreuzgesellschaften und anderen Hilfsgesellschaften, wenn es sanitätsdienstlich verwendet wird und den Militärgesetzen untersteht
- Material aller Art mit Verwendung im Sanitätsdienst
- Sanitätsfahrzeuge und -flugzeuge
- Sanitätszonen und -orte für Verwundete und Kranke

Nach dem 2. Abkommen:

- Lazarettschiffe
- Sanitätspersonal
- im Sanitätsdienst verwendetes Material
- Sanitätsflugzeuge

Nach dem 3. Abkommen:

- Hier gibt es keine eigenen Bestimmungen über die Verwendung als Schutzzeichen. Es werden jedoch die Bestimmungen des 1. Abkommens verwendet, da diese auch in der Gefangenschaft anwendbar sind.

Nach dem 4. Abkommen:

Hier ist die Verwendung sehr eingeschränkt und nur während des Krieges zulässig für:

- Zivilkrankenhäuser samt Personal
- Zivile Sanitätsfahrzeugkolonnen (nicht jedoch einzelne Krankentransportwagen)
- Zivile Sanitätsflugzeuge
- Sicherheits- und Sanitätszonen

2.) Als Kennzeichen

Als Kennzeichen kann das rote Kreuz auf weißem Grund von der Rotkreuzgesellschaft in Krieg und Frieden verwendet werden. Im Unterschied zum Schutzzeichen steht es nur Rotkreuzgesellschaften

zu (auch nicht sonstigen Hilfsgesellschaften), gewährt keinen Schutz gemäß der Genfer Konvention; kann im Frieden beliebig groß sein, im Krieg muss es klein sein und darf weder auf Armbänder noch auf Dächern angebracht sein.

Als Kennzeichen darf das rote Kreuz nur für eine Tätigkeit verwendet werden, die den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuzkonferenz entspricht.

Im Frieden kann es ausnahmsweise zur Kenntlichmachung von Krankenwagen und Rettungsstellen verwendet werden, vorausgesetzt dass diese der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten oder Kranken dienen. Die Erlaubnis dazu kann nur die nationale Rotkreuzgesellschaft erteilen.

Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes und die Beschreibung „Rotes Kreuz“ sind gegen Missbrauch rechtlich geschützt.

III.) Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949

A.) Rechtsstand

Geschützt sind durch dieses Abkommen die in die Gewalt des Feindes gefallenen Personen, das sind:

- Angehörige der bewaffneten Kräfte und der ihnen gleichgestellten Personengruppen. Nur dies sind die eigentlichen Kriegsgefangenen.

- Bewaffnete Kräfte des besetzten Landes, sofern sie interniert wurden

- Jene Angehörigen dieser beiden Gruppen, die von neutralen oder nicht kriegsführenden Staaten aufgenommen und interniert wurden.

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt des feindlichen Staates, nicht aber der Person, oder des Truppenteils, der sie gefangen nahm. Sie sind auf Befragen verpflichtet Namen, Vornamen, Dienstgrad, Geburtsdatum und Matrikelnummer anzugeben. Handeln sie wissentlich gegen diese Vorschriften so können ihre Begünstigungen beschränkt werden. Weiters unterstehen sie der Disziplin und den Gesetzen dem

Heere des Staates, das sie zurückhält
(= Gewahrsamstaat)

Die Rechte der Kriegsgefangenen sind:

- Sie sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Jegliche Misshandlungen und Vergeltungsmaßnahmen sind verboten. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre.

- Sie sind alle gleich zu behandeln. Nur Gesundheitszustand, Geschlecht, Alter, Dienstgrad oder berufliche Eignung können eine Vorzugsbehandlung rechtfertigen.

- Sie dürfen ihre persönlichen Effekten und Gebrauchsgegenstände behalten. Von ihrer militärischen Ausrüstung dürfen sie das behalten, was zu ihrer Bekleidung und Verpflegung dient, alles Andere kann der Feind in Beschlag nehmen. Geld und Wertgegenstände des Kriegsgefangenen dürfen nur gegen Empfangsbestätigung abgenommen werden und sind bei Beendigung der Kriegsgefangenschaft zurückzuerstatten.

- Sie dürfen nicht ins Gefängnis gesetzt werden, außer wenn sie gegen ein Strafgesetz verstoßen haben. Selbst dann haben sie Anspruch auf ein gerichtliches Verfahren und auf den Beistand eines geeigneten Verteidigers.

B.) Gefangenschaftsbedingungen

Der Gewahrsamsstaat hat den Kriegsgefangenen unentgeltlich ausreichend Nahrung und Bekleidung zu liefern; die Unterkunftsbedingungen dürfen nicht schlechter sein als die der eigenen Truppe und die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Kriegsgefangenen sollen mit der Ausübung ihres Glaubens, inklusive der Teilnahme an Gottesdiensten und des geistlichen Beistandes volle Freiheit haben. Weiters sollen sie die Möglichkeit zu körperlichen Übungen haben wie Sport und Spiele und zu geistigen Tätigkeit gewährt bekommen.

Gesunde Kriegsgefangene, ausgenommen Offiziere, können pflichtmäßig gegen eine bescheidene Vergütung und unter nicht schlechteren Bedingungen, als jene von

Angehörigen des Gewahrsamstaates, zur Arbeit herangezogen werden. Die Arbeit darf aber weder militärischer Art, noch gefährlich, unpassend oder erniedrigend sein.

Jeder Kriegsgefangene soll sofort nach Gefangennahme, spätestens aber eine Woche nach Ankunft in einem Lager die Gelegenheit haben, direkt seine Familie oder die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf zu benachrichtigen. Er darf dann regelmäßig mit seinen Angehörigen korrespondieren und Hilfeleistungen empfangen.

Gegenüber den militärischen Behörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und allen Hilfsorganisationen ist der jeweils ranghöchste Offizier als Vertrauensmann anerkannt. Gibt es keinen Offizier, wählen die Kriegsgefangenen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann. Dieser genießt dann in Bezug auf seine Aufgaben eine Sonderstellung.

C.) Heimschaffung

Schwerkranke oder schwerverwundete Kriegsgefangene sind heim zu schaffen. Dort dürfen sie nicht mehr zur aktiven Militärdienst verwendet werden. Nach Beendigung aktiver Feindseligkeiten sind die Kriegsgefangenen ohne Verzug freizulassen und heim zu schaffen, erhaltene Pakete, Wertgegenstände und Geldbeträge mitnehmend.

IV.) Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Krisenzeiten vom 12. August 1949

Zivilperson ist jemand, der nicht den bewaffneten Kräften angehört und nicht an den Feindseligkeiten teilnimmt. Sie darf nicht angegriffen werden, ist zu schonen, zu schützen und jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln.

A.) Allgemeiner Schutz der Bevölkerung

Darunter fällt die Gesamtheit der Bevölkerung der zu einem Konflikt verurteilten Länder ohne Ausnahme. Dies schließt auch Personen ein, die nicht einen Unterzeichnerstaat angehören. Folgende Maßnahmen sind nicht zwingend vorgeschrieben, aber angeraten

und bedürfen einer besonderen Vereinbarung:

- Schaffung von Sicherheits- und Sanitätszonen für Verwundete und Kranke, schwache und betagte Personen, Kindern unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter 7 Jahren.
- Schaffung von neutralen Zonen in Kampfgebieten zum Schutz von Verwundeten und kranken Kombattanten und Nicht-Kombattanten und von Zivilpersonen.
- Evakuierung von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen, Greisen, Kindern und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingekreisten Zone.
- Durchzug der Geistlichen, des Sanitätspersonals und -materials.
- Unterstützung der Suchdienstorganisationen.

Zwingend vorgeschrieben ist, dass

- Zivilspitäler nicht angegriffen werden dürfen (sind mit dem Zeichen des Roten Kreuzes zu kennzeichnen).
- das Personal der Zivilspitäler (einschließlich der mit der Bergung, dem Transport und der Behandlung von verwundeten und kranken Zivilpersonen, Gebrechlichen und Wöchnerinnen) geschont und geschützt werden soll.
- geleitete Fahrzeuge, Lazarettzüge und Luftfahrzeuge ebenso geschont und geschützt werden.
- Medikamente, Sanitätsmaterial, Gegenstände für Gottesdienste und unentbehrliche Lebensmittel und Kleider freien Durchlass gewährt wird.
- Kinder unter 15 Jahren, Verwundete und Kranke, Gebrechliche und schwangere Frauen versorgt werden.
- Korrespondenz ermöglicht wird (mindestens 25 Wortformulare).

B.) Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen

Hier werden zwei verschiedene Kategorien unterschieden:

1. Zivilpersonen im Feindesland:

Sind dann geschützt, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Gegners haben oder staatenlos sind.

2. Zivilpersonen in den besetzten Gebieten:

Sind geschützt, wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit der Besatzungsmacht haben, also entweder Staatsangehörige des Gegners sind oder staatenlos sind.

Rechte für beide Gruppen:

- Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihre religiösen Überzeugungen und Sitten. Sie sollen menschlich und ohne Zwang behandelt werden.
- Frauen sollen vor jedem Angriff auf ihre Ehre und vor allem vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden.
- Sie dürfen nicht benutzt werden, um durch ihre Anwesenheit militärische Operationen von bestimmten Punkten fernzuhalten. Geiselnahme ist verboten.
- Sie können sich ungehindert an die Schutzmacht, das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, an die nationale Rotkreuzgesellschaft oder andere Hilfsgesellschaften wenden und auch von diesen besucht werden.
- Dürfen lediglich für persönliche Übertretungen bestraft werden ==> Kollektivstrafen, Vergeltungsmaßnahmen und Plünderungen sind verboten.

Geschützte Personen in den besetzten Gebieten haben folgende Rechte:

- Sie sollen im Rahmen des Möglichen weiterhin normal, weiterleben können. Deportationen oder Umsiedlungen sind streng verboten und auch Umsiedelung eigener Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht ist verboten.
- Besatzungsmacht soll besonders für das Schicksal der Kinder sorgen.
- Anwerbung von Arbeitern nur nach genauen Regeln. (Unter 18 Jahren verboten, kein Zwang, keine militärischen Operationen)

- Besatzungsmacht ist für Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln, sowie für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens verantwortlich.

- Übermittlung von Hilfssendungen muss erlaubt werden und deren Transport muss erleichtert werden.

- Die nationalen Rotkreuzgesellschaften können ihre Tätigkeit gemäß den Rotkreuz-Grundsätzen fortsetzen.

- Verurteilungen nur auf Grund eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens, erlassene Strafbestimmungen können keine rückwirkende Kraft haben und müssen

der Bevölkerung in der Landessprache zur Kenntnis gebracht werden.

- Zwangsaufenthalt oder Internierung ist nur aus zwingenden Sicherheitsgründen auf Grund eines ordentlichen Verfahrens gestattet.

C.) Vorschriften für die Behandlung von Internierten

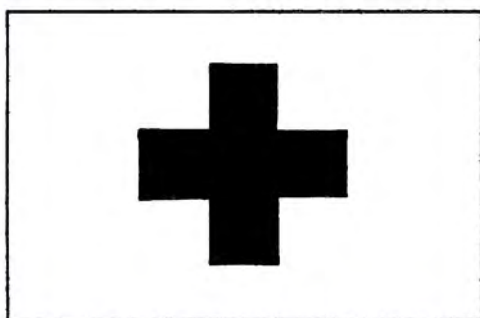
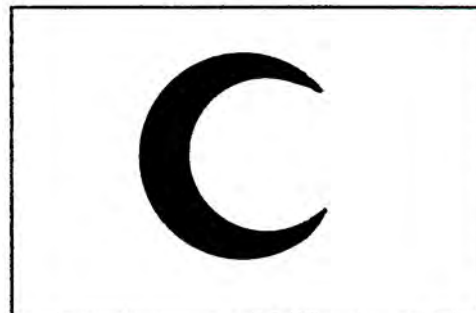
Die Behandlung darf nicht den Charakter einer Bestrafung tragen und entspricht im allgemeinen derjenigen des Kriegsgefangenen, unter Berücksichtigung der aus ihrer Eigenheit als Zivilpersonen nicht eingebundenen Unterschiede.

Kennzeichnung und Medaillen der Rotkreuz-Bewegung

von Peter Steiner

Das Schutz- und Neutralitätszeichen

Zur Zeit sind nur zwei Symbole als internationale Schutz- und Neutralitätszeichen anerkannt. Es sind dies das „rote Genferkreuz“ auf weißem Grund und der „rote Halbmond“ auf weißem Grund. Letzterer kommt nur in moslemischen Ländern vor.



Die weiße Armbinde mit dem „roten Genferkreuz“ wird nicht nur vom Sanitätspersonal, also den Ärzten, Pflegern und Helfern, sondern auch vom Seelsorgepersonal, den Priestern/Geistlichen und Diakonen/Lektoren, getragen.

In Israel wird auch der „rote Davidstern“ verwendet. Dieser ist aber nicht als internationales Schutzzeichen anerkannt. Allerdings haben sich die beteiligten Konfliktparteien im Nahen Osten auf die Gültigkeit des roten Davidsternes als Schutzzeichen geeinigt.

Im Iran wurde bis 1980 der „rote Löwe mit der Sonne“ verwendet. Seit der islamischen Revolution ist auch im Iran der rote Halbmond das international anerkannte Schutzzeichen.

Die Florence Nightingale Medaille

Vor 90 Jahren, 1907 wurde durch den ungarischen Delegierten Graf Csekonic bei der VIII. Internationalen Rot-Kreuz